

lijk Wetboek Anwendung, soweit keine Sonderregelung besteht. Hinsichtlich der Verjährung gibt es zwar drei ausdrückliche Abweichungen, sie betreffen jedoch das Scheck- bzw. Wechselrecht sowie seerechtliche Ansprüche aus Havarie, nicht jedoch solche aus Kaufvertrag.

Ohne Bedeutung ist es schließlich, daß das niederländische Bürgerliche Recht mit Wirkung vom 1. 1. 1992 umfassend reformiert worden ist und daß sich insbesondere auch die Verjährungsregeln erheblich geändert haben. Abgesehen davon, daß nach allgemeinen intertemporalen Regeln eine etwa vor dem 1. 1. 1992 eingetretene Verjährung weiterhin nach den seinerzeit geltenden Vorschriften zu beurteilen ist, kann die Neuregelung schon deshalb der Klägerin nicht zum Nachteil gereichen, weil Art. 2008 BW ersatzlos gestrichen worden, vielmehr nunmehr für Kaufverträge die allgemeine 20jährige Verjährungsfrist des neugeschaffenen Titel 3. 1. 10 gelten würde.“

Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbandsklage gegen Veranstalter von ausländischen Ferienaufenthalten

BGH, Urteil vom 9. 7. 1992 – VII ZR 7/92

Leitsätze:

1. EG-Übk. ü. d. gerichtl. Zuständigkeit u. d. Vollstreckung gerichtl. Entscheidungen in Zivil- u. Handelssachen Art. 2 Abs. 1, Art. 16 Nr. 1

Für eine Verbandsklage gegen einen Veranstalter von Aufenthalten in ausländischen Ferienunterkünften, die in einem Vertragsstaat des EuGVÜ belegen sind, sind die deutschen Gerichte nach Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ international zuständig, wenn der Veranstalter seinen Sitz im Inland hat. Für eine solche Klage besteht keine ausschließliche internationale Belegenheitszuständigkeit nach Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ (im Anschluß an EuGH, Urteil vom 26. Februar 1992¹ – Rs. C-280/90 = EuZW 1992, 219 (Elisabeth Hacker/Euro-Relais GmbH); Bestätigung von Senat, Urteil vom 12. Oktober 1989 – VII ZR 339/88² = BGHZ 109, 29).

2. EGBGB 1986 Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 2, Abs. 4

Auf die Bereitstellung von ausländischen Ferienunterkünften gerichtete Verträge, die ein Veranstalter mit Sitz im Inland mit Kunden aus dem Inland abschließt, unterliegen in Ermangelung einer Rechtswahl deutschem Recht.

Sachverhalt:

Die Beklagte, eine GmbH mit Sitz in Düsseldorf, bietet für Urlaubsaufenthalte gewerbsmäßig Ferienhäuser und Ferienwohnungen in süd- und westeuropäischen Ländern an. Als Grundlage für ihr Angebot gibt sie jährlich einen Prospekt heraus. Der klagende Verbraucherverband verlangt von der Beklagten, verschiedene Klauseln nicht mehr zu verwenden (insoweit wird das Urteil in BB abgedruckt). Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte wurde bejaht und die Vorlage an den EuGH nicht für notwendig befunden.

Aus den Gründen:

„I. 1. Das Berufungsgericht bejaht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für den vorliegenden Rechtsstreit. Sie ergebe sich für die von der Beklagten angebotenen Ferienhäuser und -wohnungen, die in einem Vertragsstaat des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Ent-

ber 1968 (BGBl. 1972 II S. 774) (EuGVÜ) belegen seien, aus Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ. Im übrigen sei die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte jedenfalls durch § 14 Abs. 1 Satz 1 AGB-Gesetz begründet, weil diese Vorschrift als Norm des Internationalen Zivilprozeßrechts in Fällen mit Auslandsberührung zugleich die internationale Zuständigkeit bestimme. Eine ausschließliche Zuständigkeit derjenigen Staaten, in denen sich die fraglichen Ferienhäuser und -wohnungen befänden, gemäß Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ sei nicht gegeben, da Verbandsklagen der vorliegenden Art von der Zielsetzung dieser Vorschrift nicht erfaßt würden.

2. Diese Ausführungen, die von der Revision nicht angegriffen werden, sind nicht zu beanstanden. Sie entsprechen der Senatsrechtsprechung (Senat, Urteil vom 12. Oktober 1989 – VII ZR 339/88 = BGHZ 109, 29, 31 ff. = EuZW 1990, 36 m. Anm. Nagel = BB 1990, 658 m. Anm. Lindacher = IPRax 1990, 318 m. Anm. Lorenz 292 = VuR 1990, 79 m. Anm. Tonner = EWiR 1990, 903 m. Anm. Schwerdtner).

3. a) Eine Vorlage der Frage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, ob Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ auf Klagen der vorliegenden Art anzuwenden ist, nach Art. 3 des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des EuGVÜ hält der Senat nicht für erforderlich. Eine Auseinandersetzung mit der seinerzeit im Schrifttum geäußerten Kritik (Jayme/Kohler, IPRax 1990, 353, 355) erübrigt sich im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH. Aus dieser ergibt sich eindeutig, daß Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ auf den vorliegenden Rechtsstreit nicht anzuwenden ist (vgl. EuGH, Urteil vom 26. Februar 1992 – Rs. C-280/90¹ = EuZW 1992, 219, 220 m. Anm. Hüff (Elisabeth Hacker/Euro-Relais GmbH)).

b) Nach der hier maßgebenden Fassung von Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ sind für Klagen, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, ausschließlich zuständig. Die in dieser Vorschrift vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit hat ihren Grund in der engen Verknüpfung von Miete und Pacht mit der rechtlichen Regelung des Eigentums an unbeweglichen Sachen und mit den im allgemeinen zwingenden Vorschriften, die seine Nutzung regeln (EuGH, Urteil vom 15. Januar 1985 – Rs. 241/83³ = Slg. 1985, 99, 126 (Rösler/Rottwinkel); EuGH, Urteil vom 26. Februar 1992¹ a. a. O.).

Sie ist nicht weiter auszulegen, als dies ihr Ziel erforderlich macht (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 1977 – Rs. 73/77⁴ = Slg. 1977, 2383, 2391 (Sanders/van der Putte); EuGH, Urteil vom 26. Februar 1992¹ a. a. O.). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ insbesondere nicht anzuwenden auf einen in einem Vertragsstaat geschlossenen Vertrag, durch den sich ein gewerblicher Reiseveranstalter mit Sitz in diesem Staat gegenüber einem Kunden mit Wohnsitz in demselben Staat verpflichtet, diesem für einige Wochen den Gebrauch einer in einem anderen Vertragsstaat belegenen, nicht in seinem Eigentum stehenden Ferienwohnung zu überlassen und die Reservierung der Reise zu übernehmen (EuGH, Urteil vom 26. Februar 1992¹ a. a. O.). Ein derartiger gemischter Vertrag, kraft dessen gegen einen vom Kunden gezahlten Gesamtpreis eine Gesamtheit von Dienstleistungen zu erbringen ist, liegt außerhalb des Bereichs, in dem der in Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ aufgestellte Grundsatz seine Daseinsberechtigung hat, und ist kein eigentlicher Miet- oder Pachtvertrag im Sinne dieser Vorschrift (EuGH [EuZW 1992] 220¹).

1 RIW 1992 S. 581.

2 BB 1990 S. 658.

3 BB 1985 S. 99.

c) Nach diesen Grundsätzen ist Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, welche Leistungen die Beklagte aufgrund der mit ihren Kunden geschlossenen Verträge im einzelnen zu erbringen hat. Die bezüglich der angebotenen Ferienunterkünfte zwischen der Beklagten und ihren Kunden geschlossenen Verträge liegen jedenfalls außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ. Dementsprechend ist diese Vorschrift auf die vorliegende Klage nicht anzuwenden.

II. 1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Verträge, die die Beklagte im Inland unter Einbeziehung der angegriffenen Klauseln abschließt, deutschem Recht unterliegen.

2. Diese Ansicht, die von der Revision nicht angegriffen wird, läßt keine Rechtsfehler erkennen. Hierbei kann dahinstehen, ob sich – in Ermangelung einer Rechtswahl – die Anwendbarkeit deutschen Rechts aus Art. 28 Abs. 5 EGBGB ergibt, weil nach der Gesamtheit der Umstände die engsten Verbindungen zur Bundesrepublik Deutschland bestehen (vgl. Senat, Urteil vom 12. Oktober 1989 – VII ZR 339/88² = BGHZ 109, 29, 36 f.; Lorenz, IPRax 1990, 292, 294), oder ob dies aus Art. 29 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EGBGB folgt, weil es sich um Verbraucherverträge über die Erbringung von Dienstleistungen handelt, die nicht ausschließlich in einem anderen Staat als dem Aufenthaltsstaat des Verbrauchers erbracht werden müssen und deshalb nicht unter die Ausnahmegesetzgebung des Art. 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EGBGB fallen (vgl. Lindacher, BB 1990, 661; Palandt/Heldrich, BGB 51. Aufl. Art. 29 EGBGB Rdn. 2).“

Beweislast bei unzureichender Verpackung nach der CMR

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 11. 6. 1992 – 5 U 237/87

Leitsätze:

1. Früchte sind dann im Sinne der Art. 17 Abs. 4b, 18 Abs. 2 Satz 1 CMR unzureichend verpackt, wenn sie gegen die Einwirkung von Kälte nicht so geschützt sind, daß sie den bei einem vertragsgerecht durchgeführten Transport üblicherweise zu erwartenden Klimateinwirkungen standzuhalten vermögen.

2. Gemäß Art. 23 CMR sind Gutachterkosten für die Feststellung des Schadens nicht ersatzfähig. Die Regelung ist insoweit abschließend, so daß Ersatz auch nicht auf Grund anderer Anspruchsgrundlagen des nationalen Rechts gewährt werden kann.

Aus den Gründen:

„Hat der Frachtführer . . . bewiesen, daß ein Verpackungsmangel vorlag, dann wird gemäß Artikel 18 Abs. 2 S. 1 CMR vermutet, daß der Schaden daraus entstanden ist. Der Frachtführer muß lediglich darlegen, daß der Verpackungsmangel als Schadensursache nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt (vgl. BGH NJW 1985, 554; Koller, Artikel 18 CMR Rn. 4) . . .

Bei dieser Situation war es Sache der [Absenderin], den Beweis zu führen, daß der Schaden nicht oder nicht ausschließlich durch mangelnde Verpackung entstanden ist (Artikel 18 Abs. 2 S. 2 CMR), d. h. der [Absenderin] oblag es, den Nachweis zu erbringen, daß und gegebenenfalls in welchem Umfang die Früchte bei vertragsgerechter Ablieferung nicht durch Frost beschädigt gewesen wären. Auf diese von der Beurteilung der ersten Instanz abweichende Vertei-

Die deutsche Rechtsprechung zur Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Ausländersicherheit (§ 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)

Von Professor Dr. Rolf A. SCHÜTZE, Tübingen, Rechtsanwalt in Stuttgart

Ausländische Kläger sind vor deutschen Gerichten prozeßkostensicherheitspflichtig (§ 110 Abs. 1 ZPO)¹. Diese – jedenfalls in der Ausgestaltung des deutschen Rechts – rechtspolitisch verfehlte Regelung² erfährt durch zahlreiche Befreiungstatbestände Durchbrechungen, von denen in der Praxis – neben den Staatsverträgen – die verbürgte Gegenseitigkeit³ der wichtigste ist. Sie ist in den letzten zwei Jahrzehnten Gegenstand einer reichen Rechtsprechung geworden. Zwischenzeitlich liegen Entscheidungen zu immerhin 18 Staaten vor:

Bulgarien:

Das bulgarische Zivilprozeßrecht kennt die Ausländersicherheit nicht mehr⁴. Der BGH hat die Gegenseitigkeit deshalb als verbürgt angesehen⁵.

Indien:

Order 25 des First Schedule zum Code of Civil Procedure gibt dem Gericht die Befugnis, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Klägers diesem eine Prozeßkostensicherheit aufzuerlegen⁶. Das OLG Stuttgart hat die Verbürgung der Gegenseitigkeit – zu Recht – verneint⁷.

Iran:

Nach Art. 218 der iranischen Zivilprozeßordnung ist der ausländische Kläger prozeßkostensicherheitspflichtig. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Gegenseitigkeit tatsächlich verbürgt ist (Art. 219 Nr. 1). Während das OLG Bremen die Gegenseitigkeit mangels Erfahrungen der Behandlung deutscher Kläger verneint hat⁸, hat der BGH in zwei Entscheidungen⁹ nicht gefordert, daß der Iran in der Befreiung deutscher Kläger von der Ausländersicherheit vorangehe, es vielmehr angesichts der gleichen Rechtslage in Deutschland und im Iran genügen lassen, daß die Bereitschaft zur Befreiung deutscher Kläger von der Prozeßkostensicherheitsverpflichtung gesetzlich besteht. Der BGH hat die Gegenseitigkeit deshalb bejaht.

Jordanien:

Im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist eine Ausländersicherheit nicht zu leisten¹⁰. Dennoch hat der BGH die Gegenseitigkeit verneint¹¹ mit der Begründung, die

1 Vgl. dazu Danelzik, Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, Diss. Bonn 1976; Henn, Ausländersicherheitsleistung für Prozeßkosten, NJW 1969 S. 1374 ff.; Schneider, Die Sicherheitsleistung ausländischer Kläger für die Prozeßkosten des Beklagten, Jur-Büro 1966 S. 447 ff.

2 Vgl. dazu Schütze, Deutsches Internationales Zivilprozeßrecht, 1985, S. 85.

3 Vgl. dazu Schütze, Zur Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Ausländersicherheit (§ 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), JZ 1983 S. 83 ff.

4 Vgl. Szászy, International Civil Procedure, 1967, S. 427; Stalev, Der Fremde im Zivilprozeß. Der Grundsatz der lex fori und seine Durchbrechung, in: Zeitgenössische Fragen des internationalen Zivilverfahrensrechts, 1972, S. 31 ff. (35); Popov, Die Rechtsstellung des Ausländers in Bulgarien, 1981, S. 226.

5 Vgl. BGH, WM 1982 S. 194, RIW 1982 S. 213.

6 Vgl. Sarkar/Ray/Sarkar, On Civil Procedure, 6. Aufl. 1979, S. 828 ff.

7 Vgl. OLG Stuttgart, RIW 1983 S. 460 mit zust. Anm. Schütze.

8 Vgl. OLG Bremen, NJW 1982 S. 2737.

9 Vgl. BGH, NJW 1981 S. 2646; BGH, WM 1982 S. 458 = RIW 1982 S. 286.